

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II
Geographisches Institut

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen
für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Geographie als Nebenfach

Teil II 61 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität (MAPO HUB)

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes 1998 vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), am 20. April 1998 die nachfolgenden Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang Geographie als Nebenfach in der vorliegenden Fassung erlassen. Die Fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.*)

§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang, Fächerkombination, Geländetage

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für den MTSG Geographie als Nebenfach neun Semester im Umfang von 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium von vier Semestern und in ein Hauptstudium von fünf Semestern einschließlich Prüfungssemester. Der Stundenumfang umfaßt im Grundstudium 14 SWS und im Hauptstudium 13 SWS für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden sind im Grundstudium 6 SWS und im Hauptstudium 7 SWS vorgesehen. Davon sind im Grundstudium 4 SWS und im Hauptstudium 5 SWS für das Studium nach freier Wahl in Geographie und jeweils 2 SWS für das überfachliche Studium zu nutzen. Die Fachübergreifenden und die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(3) Der MTSG Geographie als Nebenfach ist mit allen an der Humboldt-Universität zu Berlin und an den Berliner Universitäten vertretenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

(4) Geländetage können als Geländepraktika oder als Exkursionen durchgeführt werden.

§ 2 Grundstudium und Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung ist die Vorlage von zwei benoteten Leistungsnachweisen aufgrund je eines mündlichen oder schriftlichen Leistungstests für

- a) ein Proseminar des Stoffgebietes Physische Geographie, wahlweise „Einführung in die Klima- und Hydrogeographie“ oder „Einführung in Geomorphologie und geologische Grundlagen“.
- b) ein Proseminar des Stoffgebietes Humangeographie, wahlweise „Einführung in die Kultur- und Sozialgeographie“ oder „Einführung in die Wirtschaftsgeographie“.

Ferner ist die Teilnahme an mindestens vier Geländetagen in Geographie entsprechend den Festlegungen der Studienordnung nachzuweisen.

(2) Die das Grundstudium abschließende Zwischenprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen mit je einer mündlichen Prüfungsleistung von jeweils etwa 20 Minuten Dauer. Sie gilt als bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden wurden. Stoffgebiete sind:

- a) Allgemeine Physische Geographie mit den Pflichtprüfungsabschnitten Geomorphologie und Klimatologie

^{*)} Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden am 03. März 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

- b) Allgemeine Humangeographie mit einer Prüfung wahlweise im Sachgebiet Kulturgeographie/ Sozialgeographie oder im Sachgebiet Wirtschaftsgeographie

§ 3 Hauptstudium und Nebenfach-Magisterprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Nebenfach-Magisterprüfung sind neben der bestandenen Zwischenprüfung folgende Leistungsnachweise:

- a) ein benoteter Leistungsnachweis aufgrund eines Exkursionsberichtes oder eines exkursionsbezogenen Referates für eine Hauptexkursion von mindestens 14 Tagen Dauer.
- b) ein benoteter Leistungsnachweis für ein Oberseminar aus dem Stoffgebiet Physische Geographie oder aus dem Stoffgebiet Humangeographie.

(2) Die Magisterprüfung im Nebenfach Geographie besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von 40 Minuten Dauer. Sie wird zusammen von zwei prüfungsberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern (Kollegialprüfung) abgenommen und erstreckt sich auf je einen Prüfungsschwerpunkt aus zwei der folgenden Stoffgebiete:

Physische Geographie
Humangeographie
Regionale Geographie

Die Prüfungsschwerpunkte sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten aus dem nachfolgenden Katalog auszuwählen und bei der Meldung zur Magisterprüfung anzugeben.

Katalog der wählbaren Prüfungsschwerpunkte:

- a) Allgemeine und regionale Klimatologie
(Für die regionale Klimatologie sind Kenntnisse über einen außertropischen Kontinent oder Großraum, wahlweise auch über Deutschland, sowie über einen tropischen Kontinent oder Großraum nachzuweisen.)
- b) Allgemeine und regionale Geomorphologie
(Für die regionale Geomorphologie sind Kenntnisse über einen außertropischen Kontinent oder Großraum, wahlweise auch über Deutschland, sowie über einen tropischen Kontinent oder Großraum nachzuweisen.)

- c) Allgemeine und regionale Hydrogeographie
(Für die regionale Hydrogeographie sind Kenntnisse über das Gewässernetz und das Abfließverhalten der großen Stromsysteme der Kontinente nachzuweisen.)

- d) Landschaftsökologie
- e) Bevölkerungs- und Sozialgeographie
- f) Stadt- und Siedlungsgeographie
- g) Wirtschaftsgeographie (Räumliche Strukturen und Entwicklungen, Mobilitätsprozesse)
- h) Wirtschaftsgeographie (Standortwahl)

Die angegebenen Prüfungsschwerpunkte schließen regionalgeographische Inhalte auch dann ein, wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.

§ 4 Sonderregelungen

Der Prüfungsausschuß sieht die Möglichkeit vor, daß bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden können.

§ 5 Übergangsregelungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsbestimmungen ein Magisterstudium mit Geographie als Nebenfach aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung nach Maßgabe der in § 6 Absatz (2) genannten Frist nach den vorläufigen Prüfungsbestimmungen ab, die vom damaligen Fachbereichsrat Geographie erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung nach diesen Prüfungsbestimmungen ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufig gültigen Prüfungsbestimmungen von 1991 treten zum Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.